



# infobrief 15/10

Montag, 3. Mai 2010

BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Teilzahlungszuschläge, Widerruf, Art. 229 EGBGB

## 1 Sachverhalt

In unserem Infobrief zu den Teilzahlungszuschlägen bei Versicherungsprämien (Infobrief 02/2010) hatten wir ausgeführt, dass ein Widerruf nur bei den Verträgen in Betracht kommt, die ab dem Jahr 2002 geschlossen wurden. Denn erst seit dieser Zeit besteht ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht für den Fall, dass die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Zuvor war das Widerrufsrecht auf ein Jahr ab Vertragschluss begrenzt. Unabhängig davon, ob überhaupt eine Widerrufsbelehrung stattgefunden hatte.

Ein Verbraucher, der durch den Abschluss diverser Kapitallebensversicherungen bei MLP einen großen Vermögensverlust erlitten hat, fragte unter Hinweis auf Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB daraufhin an, ob er seine im Jahr 2000 geschlossenen Verträge nicht doch noch widerrufen könne.

## 2 Rechtliche Bewertung

In **Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB** steht sinngemäß, dass ab dem 1. Januar 2003 bei Dauerschuldverhältnissen die dann aktuell geltenden BGB-Vorschriften Anwendung finden. Sowohl Versicherungsverträge als auch Darlehensverträge sind Dauerschuldverhältnisse. Daraus könnte man – wie der anfragende Verbraucher – schließen, dass ab diesem Zeitpunkt auch der jeweils aktuelle § 355 III 3 BGB gilt und die Versicherungsverträge aufgrund der fehlerhaften Belehrung jetzt noch widerrufbar seien.

Dem steht allerdings **Art. 229 § 9 I Nr. 2 EGBGB** entgegen. Demnach sind die dort aufgezählten Widerrufsvorschriften (unter anderem auch die hier einschlägigen §§ 495 I, 355 BGB) nur auf solche Schuldverhältnisse anwendbar, die nach dem 1. November 2002 entstanden sind. Da der Verbraucher die Verträge bereits im Jahr 2000 geschlossen hatte, besteht demnach kein Widerrufsrecht.

Wenn – wie hier – einerseits ein Dauerschuldverhältnis vorliegt und andererseits ein Widerrufsrecht in Rede steht, stellt sich die Frage, welche dieser beiden EGBGB-Vorschriften spezieller ist und deshalb Anwendung findet.

In der **Kommentarliteratur** wurde zu dieser Frage vertreten, dass Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB eine Spezialvorschrift für Dauerschuldverhältnisse darstellt, hinter der der widerrufsrechtliche Art. 229 § 9 EGBGB zurücktrete (Staudinger/Löwisch, 2003, Art. 229 § 9 Rn 7). Dies folge in erster Linie aus dem Sinn von Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB, der ab dem 01.01.2003 für einheitliches Recht sorgen solle.

Der **Bundesgerichtshof** hat diese Argumentation mit **Urteil vom 13.06.2006** (Az.: XI ZR 94/05; BGH WM 2006, 1995) allerdings zurückgewiesen und Art. 229 § 9 EGBGB als speziellere Vorschrift angesehen. Der BGH führt darin aus:

*Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass den Klägern gemäß Art. 229 § 9 EGBGB kein Widerrufsrecht nach § 495 BGB zusteht. Entgegen der Ansicht der Revision ist Art. 229 § 9 EGBGB ... vom 23. Juli 2002... eine Spezialregelung im Verhältnis zu Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB ... vom 26. November 2001. Dies folgt bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, dass späteres Recht früherem vorgeht. .... Entgegen der Auffassung der Revision hat Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB auch nicht als Sonderregelung für Dauerschuldverhältnisse...Vorrang vor Art. 229 § 9 EGBGB. Bei der Frage der Widerruflichkeit von Darlehensverträgen handelt es sich um eine Frage des Vertragschlusses. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, dass eine Anwendung des neuen Rechts auf alte Verträge einer Vertragspartei ein Widerrufsrecht zusprechen würde, das sie nach der alten Rechtslage nicht hatte. Neue Widerrufsrechte sollten indes durch das Überleitungsrecht nicht geschaffen werden und sind mit der insoweit eindeutigen Regelung in Art. 229 § 9 EGBGB nicht vereinbar... Aus der durch Änderung des § 355 II BGB eröffneten Nachbelehrungsmöglichkeit, die unter den Voraussetzungen des Art. 229 § 9 II BGB auch für Altverträge gilt, lässt sich eine Geltung der neuen Widerrufsrechte für Altverträge ebenfalls nicht herleiten. Diese Nachbelehrungsmöglichkeit hat gerade unter der Geltung des durch den Senat europarechtskonform ausgelegten alten Rechts Bedeutung, da Altverträge bei unterlassener Widerrufsbelehrung unbegrenzt widerruflich sein können.*

Mit **Urteil vom 24.11.2009** (Az.: XI ZR 260/08; VuR 4/2010 S. 143, vgl. www.money-advice.de, ID: 44911) hat der **Bundesgerichtshof** noch einmal bestätigt, dass Art. 229 § 9 EGBGB dem Art. 229 § 5 EGBGB grundsätzlich vorgeht, dieses Vorrangverhältnis aber für die Fälle verneint, bei denen die einschlägige Widerrufsvorschrift nicht in Art. 229 § 9 EGBGB aufgeführt ist. In dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte ein Ehepaar 1993 auf Kredit eine Fondsbeteiligung erworben und das aufgenommene Darlehen im Juli 2003 zurückbezahlt. Im Jahr 2006 erklärten sie den Widerruf. Die Vorinstanzen hielten einen Widerruf wegen § 2 I 4 HWiG für ausgeschlossen, weil das Darlehen bereits zurückgezahlt und die beiderseitigen Leistungen im Sinne der Norm damit erbracht waren. (In § 2 I 4 HWiG stand sinngemäß, dass das Widerrufsrecht des Kunden einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung erlischt.) Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:

*Das Berufungsgericht hat jedoch übersehen, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Ablösung des Darlehens im Juli 2003 die Norm des § 2 I 4 HWiG nach der Überleitungs Vorschrift des Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB nicht mehr anwendbar war. Bei dem zwischen den Parteien vereinbarten Darlehensvertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, auf das nach der Überleitungs Vorschrift seit dem 1. Januar 2003 das Bürgerliche Gesetzbuch*

/...3

*grundsätzlich in der dann geltenden Fassung anzuwenden ist. Eine dem § 2 I 4 HWiG entsprechende Regelung enthält das Bürgerliche Gesetzbuch indes nicht. Für eine analoge Anwendung der Norm ist kein Raum, weil nach dem Willen des Gesetzgebers auf Dauerschuldverhältnisse ab dem genannten Stichtag ausschließlich das ab dann geltende Recht Anwendung finden sollte.... Im Hinblick auf den Erlöschenstatbestand des § 2 I 4 HWiG wird die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB auch nicht durch Art. 229 § 9 EGBGB verdrängt. Diese Überleitungsvorschrift ist zwar lex specialis zu Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB. Das gilt aber nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für die dort aufgeführten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

Die Vorschrift des § 2 I 4 HWiG konnte also im Jahr 2006 deshalb nicht zur Anwendung kommen (mithin das damals noch bestehende Widerrufsrecht zum Erlöschen bringen), weil die Vorschrift selbst damals gar nicht mehr bestand.

Bei dem vom anfragenden Verbraucher mitgeteilten Sachverhalt war das Widerrufsrecht nach dem damals geltenden § 7 II VerbrKrG spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vertrages erloschen. Je nachdem, in welchem Monat im Jahr 2000 der Vertragschluss stattgefunden hatte, erlosch damit das Widerrufsrecht spätestens Dezember 2001. Das Widerrufsrecht war also bereits erloschen, als es im Januar 2002 zu einer Erweiterung des Widerrufsrechts dahingehend kam, dass der Widerruf bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung unbeschränkt möglich ist.

### **3 Fazit**

- Art. 229 § 9 EGBGB ist lex specialis zu Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB wenn es um Widerrufsrechte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geht.
- Dies gilt dann nicht, wenn die das Widerrufsrecht betreffende Norm nicht in Art. 229 § 9 EGBGB aufgeführt ist.
- Solange das Widerrufsrecht noch nicht erloschen ist, werden gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Widerrufsrechts über Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB auch auf das Dauerschuldverhältnis anwendbar.